



„Immer strebe zum Ganzen! Und kannst Du selber kein Ganzes
Werden, als dienendes Glied schließ' an ein Ganzes Dich an!“

Organ des Gewerkevereins der Porzellan-, Glas- und verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.

Vierteljährlicher Abonnementspreis
1 Mark für 1 Exempl., jedes weitere
bis zu 5 Exemplaren direkt unter
einer Adresse bezogen 75 Pf. = 45 Kr.
Oesterr. Währung.

Expedition: NW. Bandstr. 41 bei
H. Münchow. Alle Postanstalten
und Zeitungs-Expeditionen nehmen
Bestellungen an.

Herausgegeben

unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände und Mitglieder

vom

Generalrath.

Insertionsgebühr für die gewöhn-
liche Zeile 20 Pf. = 12 Kr. Oesterr.
Währ. — Arbeitsmarkt 15 Pf. =
9 Kr. Oesterr. Währ.

Für Zusendung von Offerten unter
Schiffre durch die Redaktion resp.
Expedition werden 25 Pf. = 15 Kr.
Oest. Währ. als Vergütung erhoben.

Redakteur: Georg Venz,
NW. Stromstr. 48.

Original-Aufsätze u. Notizen technischen u. sozialpolitischen Inhalts werden gegen Honorar entgegengenommen.

Nr. 18.

Berlin, den 4. Mai 1888.

Fünftehnter Jahrgang.

Die nächste Nummer

dieses Blattes wird wegen des Himmelfahrtstages schon am Mittwoch,
den 9. d. M. von hier versandt. Alle Versammlungs-Anzeigen u.
für dieselbe müssen deshalb bis spätestens Montag, den 7. d. M.
hier eingegangen sein.
Die Redaktion.

Amflicher Theil.

Die Wahlen zur Generalversammlung

der „Kranken- und Begräbniskasse“ (welche am 22. und 23. Mai
zu Berlin tagen wird) haben in allen örtl. Verwaltungsstellen in den
Tagen vom 12. bis 14. Mai (einschließlich) stattzufinden, wie wir
unter Hinweis auf die in der vorigen Nummer d. Bl. veröffentlichten
„Bestimmungen“ für die Wahlen (Wahlreglement) hierdurch be-
kannt geben. Das für die Wahlen erforderliche Material (Stimm-
zettel u.) wird allen örtlichen Verwaltungen mit Nr. 19 d. Bl. zu-
gehen. (Die 20 Wahlkandidaten werden natürlich aus der Zahl
der Delegirten zum Gewerkeverein vorzuschlagen werden.)

Mit Rücksicht auf das Statut und um den gesetzlichen An-
forderungen Rechnung zu tragen, muß die Mitgliederversamm-
lung jeder örtl. Verwaltungsstelle durch die „Ameise“ einberufen
werden, weshalb wir alle örtl. Sekretäre unter Hinweis auf die
bezügliche Notiz im Versammlungskalender auffordern, soweit dies
nicht bereits geschehen, sofort die Versammlungsanzeigen an den
Hauptgeschäftsführer per Postkarte einzusenden. Bis 7. Mai spätestens
muß jede Versammlungsanzeige hier eingegangen sein.

Der Vorstand.

E. Grünert,
stellv. Vorsteher.

H. Münchow,
Hauptkassier.

Georg Venz,
Hauptgeschäftsführer.

Die Wahlen zur Generalversammlung

der „Kranken- und Begräbniskasse“, welche am 23. Mai
d. 38. in Berlin tagen wird, haben an allen Orten, wo sich Mitglieder
der Kassengruppe befinden, (event. im Anschluß an die Versamm-
lungen der örtlichen Verwaltungsstellen), am 12., 13. oder 14. Mai
d. 38. stattzufinden. Für die Wahlen gilt das Wahlreglement („Be-
stimmungen“ u.) d. Nr. 17 d. Bl. Das für die Wahlen erforderliche
Material wird an alle Orte, in denen sich Kassenglieder befinden,
mit Nr. 19 d. Bl. versandt werden. (Siehe auch den Versammlungs-
kalender hinten.)

Der Vorstand.

E. Grünert,
stellv. Vorsteher.

H. Münchow,
Hauptkassier.

Georg Venz,
Hauptgeschäftsführer.

I. Anträge zur 2. außerordentlichen Generalversammlung des Gewerkevereins.*)

A. Gewerkevereins-Statut.

1. Titel „Statt „und anderer“ zu lesen „und verwandten“.
2. § 3 al. 9 und 10 zu streichen, sowie in al. 9 die Worte „Kinder und“.
3. § 4 Zusatz zu Abs. 1: „Auch Angehörige anderer Vereine, welche
noch keinen eigenen Ortsverein bilden können, dürfen aufgenommen werden“.
4. § 4 Abs. 2: „Ergänzung“ bis „hinzuweisen“ zu streichen, „erg.“ in
§ 6 al. 3 den Hinweis auf § 4.
5. Zusatz zu § 6 al. 2: „Für die Zeit, während welcher ein Mitglied
auf Grund von § 39 dieses Statuts bzw. gemäß Abschnitt A des Reglements
für die Unterstützung arbeitsloser Mitglieder unterstützt wird, sind die Ge-
werkevereinsbeiträge erlassen, die Krankenkassenbeiträge dagegen nur gestundet.“
Von dem vierteljährlichen Beitrag zum Vereinsorgan (§ 7 al. 2) ist das
Mitglied erst bei mindestens zweimonatlicher Unterstützungszeit bzw. Krankheit
befreit.“

6. § 7 al. 2 (Schramberg). Die Gewerkevereinsbeiträge vom 1. Januar
1889 an von 15 Pf. auf 10 Pf. zu setzen.

Motiv: Weil im Verlauf des letzten Jahres mehr Mitglieder aus-
getreten sind, wegen der Beitragserhöhung, als neu eingetreten sind.

7. § 7 al. 2 (Schramberg). Die Wochenbeiträge von 10 Pf. (und
Beiträge 5 Pf.) wieder einzuführen.

Motiv: Die jetzigen Kassenverhältnisse gestatten dies.

8. § 8 al. 4 vor „gestundet“ einzuschalten: „soweit nicht die Gewerkevereins-
beiträge auf Grund von Abschnitt A des Reglements für die Unterstützung
arbeitsloser Mitglieder erlassen sind, bzw. gemäß Abschnitt B des gedachten
Reglements die Gewerkevereins- und Krankenkassenbeiträge aus der Orts-
vereinskasse gezahlt werden.“

9. § 8 al. 5 erhält folgende Fassung: 5) Kein Mitglied hat das Recht,
Unterstützungen zu beanspruchen, wenn es nicht sechs Monate bzw. rückwärts-
lich des Abschlusses A des Reglements für die Unterstützung arbeitsloser Mit-
glieder... Jahre ununterbrochen dem Gewerkeverein angehört; ausgenommen
sind alle Fälle, in denen Mitglieder wegen ihrer Angehörigkeit zum Gewerke-
verein gemahregelt werden oder nur Anspruch auf Abschnitt B des Unter-
stützungs-Reglements (Zahlung der Beiträge bei Arbeitslosigkeit aus der
Ortsvereinskasse) erheben.

10. § 14. Zusatz: Für Ausnahmefälle, welche sich außer den ordent-
lichen infolge besonderer Umstände nicht machen (außerordentliche), werden
80 Pf. Entschädigung gewährt.

11. § 14 (Altmoser). Dem § 14 d. 1. Ortsvereins-Statuts folgende Fassung
zu geben: Die Ausschüsse der örtlichen Ortsvereine, welche mehr als
50 Mitglieder zählen, erhalten für jede Statutenmäßige einberufene Sitzung
25 Pf. Entschädigung. Außerordentlicher Zeitaufwand im Interesse des Ver-
eins wird nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse auf Erschuß des Aus-
schusses vergütet.

Motiv: Es fällt den größeren Ortsvereinen sehr schwer, geeignete

* Alle nur mit der laufenden Nummer bezeichneten Anträge sind vom
Generalrath gestellt; die Motive zu diesen Anträgen wurden mit Rücksicht
auf den Raum des Blattes erst durch die Referenten auf der General-
versammlung vorgetragen werden.
Georg Venz.

Kräfte in den Ausschuss zu gewinnen, da die Sitzungen mit Unkosten verbunden sind. Deshalb hoffen wir durch den Antrag für längere Zeit tüchtige Kräfte dem Ausschuss eher zu erhalten und könnte der Gewerbeverein dadurch nur gewinnen.

12. § 14 (Waldeburg). Die Ausschusssitzungen zu vergütigen.

Motive: Die Sitzungen finden stets in öffentlichen Lokalen statt und haben daher die Mitglieder für ihre Mithewaltung noch aus ihrer Tasche Geld zu ziehen. Durch die Entschädigung würden uns auch bessere Kräfte erhalten und mehr angespornt werden.

13. § 17 (Waldeburg). Vergütung des Schriftführers mit 1 pSt. der Einnahme.

Motive: Der Schriftführer hat eigentlich die innere Agitation zu leiten. Da sich nicht jeder dazu eignet, wäre eine Entschädigung wohl gerechtfertigt.

14. § 18 (Schramberg und Neuhaldensleben). Den Ortskassirern eine Entschädigung aus der Gewerbevereinskasse zu gewähren.

Motive: Wenn die Ortskassirer ihrer Pflicht vollständig nachkommen wollen, ist es erforderlich, jeden Tag eine Zeit zu beschäftigen, und beansprucht dies somit ihre ganze freie Zeit, was nach unserem Erachten entsprechend entschädigt werden müsste. Bekanntlich verursacht auch die Einführung der Arbeitslosen-Unterstützung dem Kassirer bedeutende Arbeit.

15. § 18 (Mühlstadt-Wallstedt und Mlawasser). Den Ortsvereinskassirern eine Entschädigung von 3 pSt. aus der Ortsvereinskasse sowie aus der Kranken- und Begräbniskasse zu gewähren.

Motive: Es muß dem Kassirer für seine Mühe so viel geboten werden, daß er nicht wie bis jetzt nur eine Last in seinem Amte erblickt und nur das Ende des Jahres herbeiseht. — Die Geschäfte des Kassirers sind gegen früher bedeutend umfangreicher geworden, indem derselbe zu Gunsten des Schriftführers in Betreff der Versicherung bei Arbeitslosigkeit u. s. w. beauftragt wurde. Es empfiehlt sich daher, da die Auswahl zu diesem Amte stets eine geringe sein wird, eine entsprechende Entschädigung.

16. § 14 (Schreibershan). An den Kassirer und Schriftführer Prozente zu gewähren.

Motive: Die Mitglieder der Ortsversammlung weisen auf das Generalrats-Protokoll in Nr. 16 der „Anreise“ hin, in welchem es heißt, daß allzu große Sparsamkeit nicht gut sei, sondern dadurch der Verein vielmehr an Mitgliedern verliere. Es würde sicher manches tüchtige Mitglied für die Vereinsverwaltung auch bei nur geringer Entschädigung seiner Mühen gewonnen werden.

17. § 17 hinter „offene Arbeitsstellen“ einzuschalten „welche vom Ortssekretär an den Hauptschriftführer stets sofort mitzuteilen sind“, ferner statt Vorort „Generalrath“ zu setzen und dafür den § 44 zu streichen.

18. § 21 (Pieschen-Dresden). Nach dem Worte „werden“ einzuschalten „nach Bedarf, jedoch vierteljährlich“ und das Wort „monatlich“ fallen zu lassen.

Motive: Von der Behörde wird unbedingt verlangt, genau nach dem Statut die monatlichen Versammlungen abzuhalten. Das nöthige Material fehlt jedoch, um die Versammlungen interessant resp. anziehend zu gestalten, so daß die Lust (wenn auch eine wichtige Sache vorliegt) bei den wenigen Mitgliedern, welche stets die Versammlungen besuchen, verloren geht.

19. § 25 Abs. 1. In der letzten Zeile vor „Generalversammlung“ einzuschalten „ordentlich“.

20. § 31 Abs. 3. Die Entschädigung der Generalrevisoren auf 50 Pf. pro Stunde festzusetzen.

21. § 33 al. 10 von „dieselben“ bis „sein“ zu streichen.

22. § 35 Zeile 11 (Schmiedefeld) zu setzen: Entscheidend ist die „absolute“ Majorität sämtlicher abgegebenen Stimmen.

Motive: Die Abstimmung des Arbeitslosen-Unterstützungs-Reglements: 596 für und 590 Stimmen gegen die Vorlage des Generalraths, ist nicht maßgebend. Die abgegebenen Stimmen müßten wenigstens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Gewerbevereins betragen. (Die Motive sind unklar. D. Red.)

23. § 37 hinter „Verbandsorgan“ zu setzen „die Verbandssteuern“.

24. § 38 zu fassen: Alle am „vierteljährlichen“ über 1 M. pro Mitglied in den Ortsvereinen vorhandenen Geldbestände sind mit jedem Quartalsabschluß an die Generalratskasse einzusenden und werden in sicheren Staatspapieren auf der Reichsbank deponirt. Der Generalrath führt ein laufendes Konto aller Ortsvereine über die angelegten Gelder derselben; eine Zinsberechnung findet behufs leichter Verwaltung nicht statt.

25. Die §§ 39, 40 und 41 wie folgt zu fassen:

Arbeitslosigkeit.

§ 39. Bei infolge von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Nehmern eintretender Arbeitslosigkeit sollen die Mitglieder unter den nachfolgenden Voraussetzungen eine Unterstützung von pro Tag 1,75 M. (außer Sonntags) aus der Gewerbevereinskasse erhalten:

In allen Differenzfällen, welche hinsichtlich der Höhe der Arbeitspreise, bezw. infolge vorhandener oder neuer ungünstiger Arbeitsbedingungen anderer Art zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern entstehen und Entlassungen von Arbeitern resp. Einstellung der Arbeit im Gefolge haben können, ist seitens des oder der betroffenen Mitglieder dem Orts-Ausschuss und durch diesen dem Generalrath über den Sachverhalt so fort bei Eintritt der Differenz, auf jeden Fall aber so zettig Bericht zu erstatten, daß der Generalrath die Entscheidung über das Anspruchsrecht der Mitglieder auf die Unterstützung des Gewerbevereins noch vor der Kündigung oder Niederlegung der Arbeit seitens der Mitglieder, bezw. vor erfolgtem Austritt aus der Arbeitsstätte treffen kann.

Der Ausschuss hat bei allen derartigen Differenzen durch geeignete Maßnahmen einen gütlichen Ausgleich zwischen den streitenden Theilen anzustreben. Sind mehrere Mitglieder an der Differenz betheiligt, so muß der Ausschuss zugleich mit der oben vorgeschriebenen Berichterstattung an den Generalrath eine sofort abzuhaltende Aussöhnung unter Einladung von Vertretern beider streitenden Theile einberufen, in derselben den Streitfall prüfen und, wenn möglich, eine Einigung herbeiführen. Ueber das Resultat dieser Verhandlungen hat der Ausschuss erneut umgehend an den Generalrath zu berichten.

Ist der Ausschuss bei der Differenz betheiligt, so sind in einer „gleichen“ zu berufenden Ortsversammlung die genannten Funktionen des Ausschusses an eine zu wählende Kommission zu übertragen. Sofern der ganze Ortsverein von der Angelegenheit betroffen wird, übernimmt der Generalrath die Befugnisse des Ausschusses.

Der Generalrath ist verpflichtet, nach Meldung einer solchen Angelegenheit behufs Prüfung und Beschlußfassung zu einer Sitzung baldmöglichst zu-

sammenzutreten. Nach reiflicher Erwägung der Sache sind die Mitglieder vom Generalrath entweder zur Annahme der von den Arbeitgebern gestellten Bedingungen zu verpflichten oder es ist zu versuchen, durch eine Deputation u. d. d. Arbeitgeber zur Nachgiebigkeit gegen die gerechten Ansprüche der Arbeitnehmer zu bewegen. Sowohl der Ortsausschuss als der Generalrath können zur Beilegung der Differenz auch andere Mittel als eine Deputation u. d. d. benutzen, wie z. B. die Vermittelung von unbetheiligten, angesehenen Personen.

Ermöglicht sich, wenn die gütliche Ausgleichung des Streitfalles auf dem vorgenannten Wege nicht gelingt, unter Zustimmung des Arbeitgebers die Bildung eines Schiedsgerichts, so ist dieselbe zu veranlassen und haben die streitenden Theile (und zwar die betroffenen Mitglieder bei eventuellem Verlust ihres Unterstützungsanspruches) sich dem Ausspruch des Schiedsgerichts zu fügen.

Ueber den Verlauf derartiger Angelegenheiten hat der Ortsausschuss allwöchentlich an den Generalrath zu berichten.

Ueber die Bewilligung der oben festgesetzten Unterstützung beschließt der Generalrath. Dieselbe soll in der Regel bis zu drei Monaten gewährt werden, kann jedoch je nach der Sachlage auf Beschluß des Generalraths auch vor Ablauf dieser Zeit aufhören. Dauert die Aussperrung oder Arbeitslosigkeit länger als drei Monate, so hat der Generalrath von Neuem über die weitere Fortdauer des Hülfsgebeldes zu entscheiden.

Alle derartigen Unterstützungen können nur auf Beschluß des Generalraths gezahlt werden und entscheiden in der Regel die am Vorort befindlichen Mitglieder des Generalraths darüber. Hülfsgehalt und Krankenunterstützung zusammen zu beziehen ist unzulässig.

§ 40. Kein Mitglied, welches Anspruch auf Hülfsgehalt macht, ist berechtigt, die Arbeit eigenmächtig (d. h. ohne vorherige Genehmigung des Generalraths) einzustellen resp. zu kündigen, es sei denn, daß in den vorhandenen Umständen eine Beschränkung seiner freien Willensäußerung liegt oder daß ihm unverschuldete Ehr- und Körperverletzung widerfährt; nur in diesem Falle behält es Anrecht auf Hülfsgehalt.

Wird einem unterstützungsberechtigten Mitgliede annehmbare, in sein Fach einschlagende Arbeit angeboten, von demselben aber nicht angenommen, so verliert es das Recht auf Unterstützung für die Dauer der betreffenden Arbeitslosigkeit. — Der Ortsausschuss hat, sobald ein Mitglied in sein Fach einschlagende Arbeit anzunehmen sich geweigert hat, sofort die Zahlung der Unterstützung einzustellen und an den Generalrath zu berichten, der über die fernere Unterstützung entscheidet.

§ 41 erhält folgende Fassung: Beim Antritt eines neuen Arbeitsplatzes hat ein auf Grund von § 39 unterstütztes Mitglied Anspruch auf Reisekosten und zwar werden an das Mitglied als Entschädigung gewährt die Eisenbahnfahrkosten letzter Klasse bezw. auf Landwegen für das Kilometer 10 Pf. Während der Reisetage des Mitgliedes wird das Hülfsgehalt (§ 39) fortgezahlt, sofern die Unterstützungszeit nicht bereits beendet ist.

Für etwaige Uebersiedelung der Familien verheiratheter, auf Grund von § 39 unterstützungsberechtigter Mitglieder zahlt der Gewerbeverein, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres nach dem die Unterstützung begründenden Austritt des Mitgliedes aus der Arbeit und spätestens 4 Wochen nach stattgefundener Uebersiedelung der Familie an den Generalrath eingereicht wird, ferner eine Umzugskostenentschädigung. Diese beträgt

- a) für die erwachsenen Familienangehörigen an Reisekosten den gleichen Satz, auf welchen das Mitglied selbst Anspruch hatte (siehe oben);
- b) für die Kinder von 4 bis 10 Jahren die Hälfte dieses Satzes (für Kinder unter 4 Jahren wird nichts gewährt, da dieselben freie Beförderung genießen);
- c) für den Transport der Hausgeräthschaften des Mitgliedes, soweit dieselben nicht ohne erheblichen Verlust am Orte veräußert werden können, die Hälfte der vorausgelegten Frachtkosten.

Die Entschädigung von Frachtkosten erfolgt nur gegen Vorbringung der Frachtbriele u. als Belege.

An Reisekosten für das Mitglied und seine Familie werden einschließlich der Frachtkostenentschädigung in keinem Falle mehr als 50 M. gewährt. (Alles andere in § 41 fällt fort.)

26. § 39, Abs. 2 (Schmiedefeld). Denjenigen Mitgliedern, welche anderen Erwerbszweigen angehören resp. in ihrem Fach selbständig zu Hause arbeiten, wird die Unterstützung gleichfalls zugestanden, sobald der Nachweis erbracht wird, daß Differenzen zwischen anderen Fabrikanten zur Folge haben bezw. zur Konkurrenz mit der freien Arbeit mißbraucht wird. (Letzteres ganz unverständlich. Die Redaktion.)

Motive: Andere Arbeiter unseres Gewerbevereins wollen ebenfalls im Statut berücksichtigt sein. Für gleiche Pflichten verlangt man gleiche Rechte und trägt dies zur regen Agitation bei.

27. § 39 (Neuhaldensleben). Den § 39 dahin zu erweitern, daß die in den §§ 42 u. 43 bestehenden und in Wegfall gebrachten Fälle in derselben Höhe entschädigt werden.

Motive: Diejenigen Mitglieder, welche in diese Unglücksfälle gerathen, sind, wenn nicht mehr, so doch mindestens in dieselbe Nothlage veretzt, als bei § 39.

28. § 45 und den letzten Absatz von § 46 zu streichen und dafür die Einleitung von § 46 folgendermaßen zu fassen: § 46. Die Ortsvereine und der Gewerbeverein haben für Förderung der humanen Bildung sowie des gewerblichen Unterrichts ihrer Mitglieder thätigste Sorge zu tragen, wemöglich in Verbindung mit den Arbeiterbildungs- und Handwerkervereinen, event. mit den Ortsvereinen verwandter Gewerbe.

29. § 46, Abs. 2 von „betragen“ ab „also zu fassen: und diesen die selben nur zur Beschaffung von beschreibenden und unterhaltenden Schriften und Werken für die Ortsvereinsbibliotheken verwendet werden. Die Ortskassirer haben die Verwendung dieser 3 pSt. der Einnahme auf dem „u. s. w.“

30. § 46, Abs. 2 (Mühlstadt-Wallstedt). Die Höhe der hierzu verwendeten Mittel darf 6 pSt. der Vereinskasse betragen u.

Motive: Durch Einführung der Unterstützung für Arbeitslose wird bei der Progenität für Bildungszwecke von 10 auf 8 pSt. herabgesetzt, was bei der Erhöhung der Beiträge um die Hälfte $4\frac{1}{2}$ pSt. zu früher 10 M. beträgt.

Durch die betreffende Mitgliedschaft, welche einzelne Mitglieder mit sich brachte, die nicht allgemeinen Zustimmung fanden, konnte auf Vinderung der Herabsetzung dieses Prozentsatzes nicht hingewirkt werden, weshalb der General-Versammlung vorbehalten bleiben müßte, d. Wandel zu schaffen. Einer Verärgerung der schon früher many

Beträge für Bildungszwecke treten wir entgegen, um den annähernden früheren Prozentsatz wieder eingeführt zu sehen.

31. § 47 den Schluss von „Andererseits“ ab folgendermaßen zu fassen: „Andererseits haben der Gewerbeverein und dessen Mitglieder nach Möglichkeit dafür zu sorgen“ u.

32. § 48 und 49 zu streichen, bezgl. die bezüglichen Hinweise auf diese Paragraphen in § 2 al. 8 und 9.

B. Besondere Anträge.

1. Die Entschädigung für die Theilnahme in den Sitzungen des Generalraths- und Vorstandes beträgt pro Sitzungstag a Mitglied 75 Pf. Das vorauslagte Fahrgehalt wird wie bisher besonders vergütet. — Kommissionen, welche in Verbindung mit einer Generalraths- bzw. Vorstandssitzung stattfinden, werden mit 25 Pf., besondere Kommissionen mit 50 Pf. entschädigt.

2. Nachträgliche Genehmigung der von der allgemeinen Mitgliederabstimmung im Dezember 1885 beschlossenen Statutenänderungen.

3. Der Diätenjah bei Reisen für den Gewerbeverein beträgt für die Beamten des letzteren täglich 7,50 Mk., für Nichtbeamte 10 Mk.

4. Der Hauptkassirer und der Hauptchriftführer werden im Bureau täglich voll beschäftigt bei festen Büreaustunden und einem Gehalt von je 150 Mk. monatlich. (Bezüglich der Motive für diesen Antrag verweise wir auf das Generalrathsprotokoll in Nr. 15 der „Ameise“; dieselben sind dort ausführlich angegeben.)

5. (Stamowitz). Verlegung des Sitzes des Generalrathes nach einem von der Generalversammlung zu bestimmenden Orte.

Motive: Wiedervereinigung der Zuzuh- und der Kranken- und Begräbniskasse, welche an gegenwärtigen Sitz in Folge zu hoher ortsüblicher Tagelöhne unmöglich ist.

6. (Neuhaldensleben). Verlegung des Vororts.

Motive: Es würden uns dadurch bedeutende Ausgaben erspart.

7. (Kahla). Für die zu den Ausbreitungsverbänden von den Ortsvereinen entsendeten Delegirten eine kleine Vergütung für Reisekosten zu bewilligen.

Motive: Andere Gewerbevereine zahlen bereits an Delegirte zu den betreffenden Ausbreitungsverbänden Vergütung, und da die Ausbreitungsverbände in Hinsicht auf Agitation für die Gewerbevereine von Nutzen sind, ersuchen wir um Annahme des Antrags.

8. (Charlottenburg). Alle überflüssigen Fragen in der „Arbeitsstatistik“, besonders im Theil C „Verbrauch“ zu streichen und an deren Stelle einige Fragen über das Lehrverhältnis, Einstellung der Lehrlinge, Auslernung derselben, Zahl derselben u. s. w. aufzunehmen.

9. (Sorgau). Gebrauchsartikel zur Vermietung des Vereins u. s. w. sollen, wenn deren Anschaffung vom Generalrat für nöthig erachtet wird, von jedem Ortsverein selbst angekauft werden.

Motive: Wir haben in Erfahrung gebracht, daß wir verschiedene Artikel ebenso billig, ja noch billiger hätten beziehen können, als in Berlin dafür gegeben worden ist; außer diesem würde Porto erspart.

10. (Budau). Die Generalversammlung möge versuchen, die Agitationsreisen wenn nicht ganz so doch etwas zu verringern.

Motive: Der Zweck der Agitationsreisen ist dem Kostenpunkt gegenüber bis jetzt nicht erreicht. Die Agitationsreisen sollten daher beschränkt und nur bei Kassen-Revisionen oder auf Verlangen gestattet sein.

11. (Göhr-Grenzhausen). Errichtung einer obligatorischen Medizinalkasse für den gesamten Gewerbeverein, wenn möglich mit Gewährung von Arzthilfe.

Motive: Wir nehmen an, daß sich eine derartige Kasse recht gut einführen ließe, namentlich wenn die Steuern für lokale Medizinalkassen vom Gewerbeverein erhoben würden; es könnten dann sehr wohl alle Mitglieder dieses Vortheiles theilhaftig werden, auch solche der kleineren Ortsvereine, in denen eine Begründung von lokalen Medizinalkassen der geringen Mitgliederzahl wegen nicht gut thunlich ist. Auch sind wir überzeugt, daß die Verwirklichung dieses Antrages ein bedeutendes Agitationsmittel für unsere Kassen wäre, da hauptsächlich (namentlich in hiesiger Gegend) oft der Vorwurf und gemacht wird, daß wir keinen Arzt und Medizin gewähren können, trotzdem wir bedeutend höhere Beiträge zahlen. (Die bedeutend höheren Leistungen unserer Kassen fallen bei Fernerzweigen nicht so ins Gewicht als wie bei minderwertigen kleineren Kassen die Gewährung von Arzthilfe und Arznei.) Bei einigem guten Willen ließe sich eine derartige Einrichtung gewiß auch bei uns begründen, namentlich da der Entwurf: „es ist besser, daß Jeder sich seinen Arzt selbst wählen könne“ in kleineren Ortskassen, wo man nur auf den nächsten resp. auf einen Arzt angewiesen ist, vollständig illusorisch wird.

C. Arbeitslosen-Unterstützung.

1. § 1 (Generalrath, D.-B. Eisenberg, Schramberg, Zell a. S., Althaldensleben, Budau). Die Karenzzeit auf 2 Jahre herabzusetzen.

Motive der Ortsvereine: Besseren Erfolg in der Agitation zu erreichen. Auch der Magdeburger Verband zahlt nach viel kürzerer Zeit jährlich einmal. Dies würde wohl auch der Gewerbeverein, da die Beiträge im verfloßenen Jahre noch nicht zur Hälfte verbraucht sind. Drei Jahre Wartzeit sind für viele, welche dem Gewerbeverein beitreten wollen, zu hoch.

2. § 1 (Neuhaldensleben, Eizenhof). Die Karenzzeit auf 1 1/2 Jahre festzustellen.

Motive: Es wird angenommen, daß diese Abänderung das beste Agitationsmittel sei, um unsern Gewerbeverein zu vergrößern. Nach den gemachten Erfahrungen erregte es seitens der zum Verein beitreten wollenden Kollegen immer Anstoß, daß die Karenzzeit zu hoch gegriffen sei.

3. § 1 (Rudolstadt-Vollstedt, Hausen, Bonn). Die Karenzzeit auf 1 Jahr herabzusetzen.

Motive: Die dreijährige Karenzzeit ist nicht geeignet, zum Beitritt zum Gewerbeverein besonders anzuregen, beweist vielmehr das Gegentheil und hindert eine erfolgreiche Agitation.

4. § 1 (Göhr-Grenzhausen). Die Karenzzeit wird von 3 Jahre auf 1 Jahr erniedrigt und die Unterstützung von 6 Mk. auf 7 1/2 Mk. pro Woche erhöht.

Motive: Wir nehmen an, daß bei dem jetzigen Stande unserer Kassen und ohne jede weitere Erhöhung der Beiträge sich obiger Antrag könnte realisiren lassen. Die Karenzzeit von 3 Jahren erscheint uns entschieden zu lang bemessen und ruft bei Eintritt von Arbeitslosigkeit, wenn noch nicht abgelaufen, nur Erbitterung hervor. Es ist nicht für alle Arbeiter niederzuliegen, wenn bei Zällen wie z. B. bei den in Brandenburg

leben und Schaala, man lesen muß, so und so viel Mitglieder von uns können keine Unterstützung erhalten, weil ihre Karenzzeit noch nicht um ist. — Diese Aenderung würde uns auch beim Werben neuer Mitglieder nur vorthellhaft sein.

5. § 1 (Berlin-Moabit). Neben der jetzigen eine höhere Stufe mit 10 Mk. 50 Pf. Unterstützung pro Woche gegen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages von 10 Pf. pro Woche zu errichten.

Motive: Die Unterstützung von 6 Mk. ist (besonders für verheirathete Mitglieder) unzureichend, wenn dieselben nicht in der Lage sind, noch einem der Reiseverbände anzugehören, und zwar dem Magdeburger Verband, denn die dem Dresdener Verbande angehörenden Mitglieder (besonders die älteren Kollegen) haben nicht immer Lust, auf die Danderschaft zu gehen, um sich kümmerlich mit dem doch jetzt unzureichenden Reisegehalte durchzubringen. Und viele Kollegen gehören gar keinem der bestehenden Reiseverbände an.

Diese Verhältnisse treffen noch in erhöhtem Maße bei den Weibern zu.

Da nun nicht abzusehen ist, in welcher Zeit sich diese Verhältnisse ändern könnten, ist der Gewerbeverein gewissermaßen verpflichtet, seinen Mitgliedern auch hierin zur Seite zu stehen resp. die Lage vieler seiner Mitglieder zu verbessern. Weshalb sollten wir uns auch gegen Arbeitslosigkeit nicht höher verschern können, da doch unsere anderen Kassen verschiedene Versicherungsstufen haben? Was nun unsere Mitglieder unter den Brüdern, Schwestern u. s. w. betrifft, so treffen doch diese Ausführungen (abgesehen vom Mitgliedsbeitrag) ebenso zu. Werden diese Mitglieder nicht ebenso auf arbeitslos? Können sie nicht den gleichen Nutzen bei einer etwaigen Erhöhung der Unterstützungsstufen? Das Neuen selbst soll durch diesen Antrag nicht aus der Welt geschafft werden, wer reisen will, der thue es; er braucht sich aber dann die Unterstützung nicht erst kümmerlich zusammen zu holen, sondern würde jeder Zeit in der Lage sein, an den dazu bestimmten Stellen sein Geld abzuheben. — Endlich wäre die Einrichtung auch für den Gewerbeverein als solchen von nicht zu unterschätzenden Nutzen; viele der heute noch außerhalb unserer Vereinigung stehenden Kollegen würden sich bewegen fühlen, in Zukunft dem Gewerbeverein beizutreten.

6. § 1 (Zell a. S.). Statt 6 Mk. 9 Mk. pro Woche Unterstützung zu zahlen.

Motive: Der Magdeburger Verband zahlt bei 15 Pf. Beitrag auch 9 Mk.

7. §§ 1 und 2 (Neuhaldensleben). Die Unterstützung pro Woche auf 7,50 Mk. zu erhöhen, dagegen die Unterstützungszeit von 10 Wochen auf 8 herabzusetzen.

Motive: Die jetzige Unterstützung ist unzulänglich, durch diese Abänderung jedoch wird dem Mitglied eine kleine Erhöhung zu Theil und die Kasse nicht mehr belastet.

8. § 2 (Königszell). Die Unterstützungsfrist von 10 auf 13 Wochen zu erhöhen.

Motive: Weil Mittel genügend angesammelt sind, die übrigen drei Wochen zu bezahlen.

9. § 2 (Rudolstadt-Vollstedt). Dem Absatz b folgende Fassung zu geben: „der Gewerbeverein auf Grund von § 39 und 43 des Statuts Unterstützung gewährt“ u. (wie bisher).

Motive: Es ist notwendig, dem § 43 wieder Gültigkeit zu verschaffen, denn nicht 3 erörtert die Mitglieder mehr und hält andere vom Beitritt ab, als wenn bei unterschuldeter (durch Naturereignisse, Feuerbrand u. s. w. herbeigeführter) Arbeitslosigkeit nicht ohne Weiteres die Unterstützung gewährt wird, es soll deshalb im § 43 nicht „soll“ ein arbeitsloses u. s. w. sondern „muss“ ein arbeitsloses Mitglied u. s. w. heißen.

10. § 6. Statt „3 Wochen oder länger“ zu setzen „über 14 Tage“.

11. § 6. Zusatz: Feiern, welches nachweislich nur infolge Brandes oder eines Unfalls an den mechanischen oder maschinellen Ein- und Vorrichtungen u. der Arbeitsstätte der betreffenden Mitglieder entsteht, wird gemäß § 5 Abs. 1 unterstützt.

12. § 6 (Rudolstadt-Vollstedt, Eisenberg, Hausen und Bonn). Statt „3 Wochen“ zu setzen „2 Wochen“, sowie ferner: „die erste Woche bleibt beim Feiern außer Berechnung“ u. s. w.

Motive: Die große Mehrzahl der Angehörigen unserer Branche lebt in der jetzigen Zeit nur von der Hand in den Mund; in 14 Tagen entstehen sehr viel Auslagen, die die Mitglieder nachher nicht oder schwer decken können.

13. § 26 hinter „§ 39“ einzuschalten „und § 43“; ferner den Schlussatz „und diejenigen Nothfälle“ bis „worden sind“ zu streichen.

14. Bspredung der Arbeitsvermittlung in unserm Gewerbeverein.

„mischer Theil.

* Verzeichniß aufgenommenen und ausgeschiedener Mitglieder.

A. Aufgenommene Mitglieder.

1) In den Gewerbeverein und die Kranken- und Begräbniskasse wurden aufgenommen:

a) unter dem 7. April 1888:

Selb: R. Künzel.

b) unter dem 14. April 1888:

Selb: G. Belt.

c) unter dem 28. April 1888:

Altwasser: P. Matern; Pettin: E. Püschel; Selb: Fr. Worme.

J. Ebert.

2) In den Gewerbeverein und die Zuzuh-Kranken- und Begräbniskasse wurden unter dem 21. April 1888 aufgenommen:

Althaldensleben: G. Engelhard.

3) In den Gewerbeverein wurden aufgenommen (als Tag der Aufnahme gilt der Tag der Meldung):

Dresden: J. Vogel; Plauen: G. Reinhardt; Rosenau: Passau.

M. Sturm; G. Seel; Gotha: J. Seidel; Göhr-Grenzhausen: J. Kühnel.

J. Gummer; Arzberg: E. Meyer; A. Kollner; J. Scheller; A. Grösch.

Chr. Schumacher; J. Rothe.

Den der Zuzuh-Kranken- und Begräbniskasse in die Kranken- und Begräbniskasse in Althaldensleben:

Altwasser: J. Wunderlich.

Den der Kranken- und Begräbniskasse in die Zuzuh-Kranken- und Begräbniskasse in Althaldensleben:

Altwasser: G. Schumacher.

Den der 10. Werkstatt in die 15. Werkstatt hat sich einmisch:

Waldenburg: J. Gerhardt.

Von der 15 Markstufe in die 10 Markstufe ist zurückgetreten:
Unterföbich: S. Rabenstein.

II. Ausgeschiedene Mitglieder.

1) Aus dem Gewerbeverein und Kranken- und Begräbniskasse:

Selb: J. Bräuer, E. Hoyer; Hüh-Grenzhausen: J. Marcker,
W. Werner, H. Reichard, S. Grüber; Weingarten: G. Benfer; Frank-
furt a. D.: P. Heintze; Fürstenberg: E. Kiemer, gest.; Schreiberhan:
C. Sterbig.

2) Aus dem Gewerbeverein und Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse:

Altwasser: Jos. Scholz; Sorgan; J. Wittich.

3) Aus dem Gewerbeverein:

Selb: S. Edel, S. Köppel, Böhring; Breslau: J. Brassa, E. Sach-
wig, M. Werder; Hüh-Grenzhausen: H. Paller, H. Knabe; Schreiber-
han: J. Adorf, G. Koch.

Der Generalrath und Vorstand.

Gust. Lenz I,
Vorsteher.

H. Münchow,
Hauptkassirer.

Georg Lenz,
Hauptschifführer.

Quittung über eingesandte Beträge im Januar, Februar und März 1888:

Faber, Blau, Mark 2,00, Daniel, Erfurt, 6,00, Maar, Lettau, 4,00,
Jzhan, Golditz, Dreherpersonal, 1,50, Einberg 26,25, Klösterle, Dreherper-
sonal, 2,02, Schlierbach 273,62, Freywaldau, Dreherpersonal, 1,00, Tiefen-
furt 176,19, Wallendorf 83,67, Lettin 88,59, Rudolstadt 558,05, Zwickau,
Dreherpersonal Rischer, 4,00, Neustadt-Magdeburg 176,05, Altwasser 805,36,
Meißen 48,72, Rehau 72,83, Gausch, Düsseldorf, 1,00, Weingarten 94,55,
Waldfaffen 87,79, Selb 162,89, Annaburg 191,43, Berlin I 35,98, Ralf
15,23, Gotha 86,90, Golditz 78,45, Rostlau 17,56, Frauenwald 56,60, Breslau
42,95, Hamburg 78,72, Althaldensleben 887,95, Langewiesen 45,85, Kopen-
hagen 92,95, Kahla 205,39, Breitenbach 100,16, Hüh-Grenzhausen 106,89,
Wittgen, Berlin, 60,00, Königszell 703,21, Vordamm 13,52, Unterföbich
33,29, Eisenberg 160,51, Schramberg 249,27, Frankfurt a. D. 78,14, Düssel-
dorf 176,68, Mansbach 130,38, Sorgan 394,23, Pleschen-Dresden 187,80,
Schreiberhan 123,36, Neuhau 201,40, Sophienau 172,52, Waldenburg 274,84,
Bonn 357,62, Großbreitenbach 61,75, Neuhaldensleben 317,23, Rosenau-
Pajau 27,05, Budau 171,91, Manebach 127,06, Zell 229,53, Almenau
346,15, Stanowitz 634,00, Reichs-Hauptbank 875,25, Hausen 64,40, Schmidt,
Charlottenburg 0,40, Kaphütte 131,38, Fürstenberg 228,82, Berlin II 136,67,
Stüberbach 55,77, Delze 72,36, Gräfenhof 3,25, Charlottenburg 222,36,
Tiefenbach, Dreherpersonal, 4,01, Petersdorf 16,60, Zwickau 6,81, Plau
14,25, Oberhausen 177,57, Schmiedefeld 112,55, Rostitz 33,36, Rups 3,50,
Post-Zeitungsamt, Berlin, 4,00, Blankenhain 95,61, Lengsdorf 70,39, Neu-
lantingen 27,57, Moabit 267,79, Neustadt, Fröster, 1,93, Leopold, Hannover,
7,20, Roda 61,53, Spag, Neuleiningen, 32,00, Elbogen, Dreherpersonal, 1,02,
Lehrer Ralf, Gera, 3,38, Oberhondorf 0,95, Schmidt, Berlin, 1,20, George,
Berlin, 1,00, Woffen 77,33, Eisenberg 140,94. Summa 12 753,65 Mark.

Von der Haupt-Kranken- und Begräbniskasse sind im Januar, Februar und März 1888 zurückgezogen:

Roda Mark 161,53, Stüberbach 30,00, Moabit 400,00, Tiefenfurt
114,85, Neustadt-Magdeburg 113,98, Altwasser 253,92, Selb 64,15, Frauen-
wald 55,35, Hamburg 52,20, Kopenhagen 92,95, Breitenbach 25,56, Hüh-
Grenzhausen 37,75, Unterföbich 22,15, Frankfurt a. D. 99,56, Delze 33,60,
Pleschen-Dresden 178,05, Waldenburg 291,98, Bonn 699,67, Neuhaldens-
leben 50,00, Budau 112,73, Almenau 160,85, Langewiesen 30,00, Fürsten-
berg 150,00, Stüberbach 55,77, Oberhausen 168,65, Charlottenburg 253,83,
Eisenberg 137,94. Summa 3847,22 Mark.

Von der Haupt-Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse sind im Januar, Februar und März zurückgezogen:

Schlierbach Mark 101,41, Wallendorf 3,65, Waldenburg 199,17, Bonn
3,15, Kaphütte 18,85, Charlottenburg 96,68, Rudolstadt 100,00, Schmiede-
feld 135,00, Eisenberg 103,00. Summa 760,91 Mark.

Quittung über eingesandte Rationen im Januar, Februar und März 1888:

Wallendorf Mark 1,42, Neustadt-Magdeburg 4,56, Meißen 1,29, Rehau
1,61, Weingarten 15,00, Selb 3,24, Annaburg 4,82, Berlin I 0,72, Gotha
15,00, Golditz 0,73, Rostlau 0,46, Frauenwald 1,45, Wallendorf 1,17, Breiten-
bach 0,23, Hüh 2,78, Vordamm 0,22, Unterföbich 0,85, Eisenberg 3,87,
Düsseldorf 0,81, Mansbach 1,42, Schreiberhan 1,21, Neuhau 1,67, Bonn
0,00, Großbreitenbach 1,53, Neuhaldensleben 4,78, Manebach 3,22, Almenau
6,60, Stanowitz 3,31, Kaphütte 3,53, Berlin II 3,29, Stüberbach 1,59, Delze
0,28, Charlottenburg 6,02, Neuleiningen 0,75, Moabit 6,95, Düsseldorf 0,02.
Summa 106,42 Mark.

Versammlungskalender.

(NB. Mitglieder, welche mit den Beiträgen länger als 6 Wochen im
Rückstande sind, ohne von der örtl. Verwaltung Stundung erhalten zu haben,
werden gestrichen.)

Die Vorstände

Sammtlicher örtlichen Verwaltungskassen fordern wir hierdurch nochmals
auf, soweit dies noch nicht in dieser Nummer geschehen, in der nächsten
Nummer für den 12. oder 13. bezw. 14. Mai d. Js. Mitgliederversam-
lungen zwecks der Wahlen zur Generalversammlung der „Kranken-
und Begräbniskasse“ bezw. der „Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse“
anzuberaumen. Die betreffenden Versammlungsanzeigen sind unum-
schlenigst an Georg Lenz, Berlin NW, Stromstr. 48 II, auf Postkarten
seitens der Sekretäre einzusenden. Alle Versammlungsanzeigen müssen bis
spätestens Montag, den 7. Mai hier eingegangen sein. Die Anzeigen sind
in ähnlichem Wortlaut abzufassen, wie die in Nr. 13 d. Bl. bekanntgegebenen
Versammlungsanzeigen für den 21., 22. und 23. April d. Js., würden also
z. B. lauten:

* Berlin. Mitgliederversammlung Sonnabend, den 12. Mai,
Abends 8 Uhr, bei Garter, Wilhelmstr. 23. H. N. Schriftführer.

Alle Orte, an welchen örtl. Verwaltungskassen bestehen und auch
Zuschußkassenmitglieder vorhanden sind, haben am Schluß ihrer Ver-
sammlungsanzeige nur die Worte anzufügen: „Nachher Zuschußkasse“.

Diesfertigen Orte, an welchen eine örtl. Verwaltungskasse der „Kranken-

und Begräbniskasse“ nicht besteht, an denen jedoch Mitglieder der „Zuschuß-
Kranken- und Begräbniskasse“ vorhanden sind, haben für die Zuschuß-
kasse eine besondere Versammlungsanzeige einzusenden und auf derselben
(am Kopfe der Anzeige) zu vermerken: „Für die Zuschußkasse“.

Mit Rücksicht auf die gesetzlichen Erfordernisse erwarten wir pünktliche
Befolgung des oben Gesagten, vor Allem aber sofortige Einsendung aller
Versammlungsanzeigen.

Die Wahlkandidaten werden den örtl. Verwaltungsstellen in nächster
Nummer vorgeschlagen werden; ebenso werden mit derselben Stimmzettel u.
verfaßt.

Der Vorstand.

E. Grunert,
stellb. Vorsteher.

Hug. Münchow,
Hauptkassirer.

Georg Lenz,
Hauptschifführer.

* Moabit. Generalrath- und Vorstandssitzung am Freitag,
den 4. Mai, Abends 8 Uhr, bei Reichard, Thurmstr. 31. Berathung der
Ortsvereinsanträge, Bestimmung der Referenten u.

E. Grunert,
stellb. Vorsteher.

H. Münchow,
Hauptkassirer.

Georg Lenz,
Hauptschifführer.

* Annaburg. Ortsversammlung am Sonnabend, den 5. Mai,
Abends 8 Uhr, im schwarzen Adler. Carl Knoblich, Schriftführer.

* Tiefenfurt. Ortsversammlung am Sonnabend, den 5. Mai,
Abends 8 Uhr, im Vereinslokale (Brauerei). Tagesordnung wird daselbst
bekannt gegeben. Louis Neuhau, Schriftführer.

* Rostitz. Ortsversammlung am Montag, den 7. Mai, Abends
8 Uhr, in Hauschild's Lokal, Tagesordnung wird daselbst bekannt gegeben.
Otto König, Schriftführer.

* Magdeburg-Neustadt. Versammlung des Medizinal-Verbandes
am Donnerstag, den 10. Mai, Abends 8 Uhr, im „Kasino“, Morgenstr. 7.
1. Revisions- und Kassenbericht, 2. Bericht der Sektionskassirer, 3. Geschäft-
liches: a) Herabsetzung der Beiträge für Kinder unter 14 Jahren, b) Herab-
setzung der Entschädigung auf 20 Pf. pro Tag. Der Vorstand.

* Berlin. Generalversammlung des Medizinalverbandes für
die Mitglieder der Deutschen Gewerbevereine (Hirsch-Dunder) und deren An-
gehörige in Berlin und dessen Vororten am 17. Mai d. Js. Abends
8 1/2 Uhr in Schultze's Brauerei-Ausgang, Neue Jakobstr. 24. 1. Bericht
der Revisoren pro 1. Quartal 1888, 2. Anträge des Vorstandes auf Statuten-
änderung der §§ 6 und 30 (Referent Hr. Petersdorff), 3. Mittheilungen. —
Erscheinen der Mitglieder dringend nothwendig.
B. Lippe, Vors. Hr. Meyer, Schriftf. W. Petersdorff, Kass.

Mitgliederversammlungen

der Kranken- und Begräbniskasse sowie der Zuschuß-Kranken- und Be-
gräbniskasse zum Zwecke der Delegirten-Wahlen für die Generalversam-
lung zu Pfingsten d. Js. finden statt:

a) am Sonnabend, den 12. Mai d. Js.

* Bonn-Poppelsdorf. Abends 8 Uhr im Vereinslokal.

* Budau. Abends 8 Uhr bei Fickel. Nachher Zuschußkasse.

* Charlottenburg. 8 Uhr Abends im Vereinslokal. (Kassenbericht
1. Quartal 1888, Wahl der Delegirten, Verschiedenes.)

* Frankfurt a. O. Abends 8 Uhr im Theaterkeller.

* Frauenwald. Abends 8 Uhr im Gasthof zu den drei Kronen.

* Hüh-Grenzhausen. Abends 9 Uhr bei Blum. (Erscheinen aller
Mitglieder nothwendig.)

* Kaphütte. Abends 8 Uhr bei Hrn. Friedrich Krauß. — Nachher Zu-
schußkasse.

* Königszell. Abends 8 Uhr im Gasthof zur preuß. Krone. — Nach-
her Zuschußkasse.

* Linenau. Abends 8 Uhr im Saale zur schönen Aussicht. — Nachher
Zuschußkasse.

* Neuhau. Abends 7 Uhr bei Hrn. Schwinn. (Wahl eines Kassirers
und Revisors u.)

* Rudolstadt-Falkenberg. Abends 8 1/2 Uhr im Schießhause.

* Schlierbach. Abends 8 Uhr bei Gastwirth Morkel.

* Sophienau. Abends 7 Uhr im Vereinslokal.

* Sorgan. Abends 7 Uhr im Gasthof zur Eisenbahn. — Nach diesem
Versammlung der Zuschußkasse.

* Stanowitz. Abends 8 Uhr im Vereinslokal. — Nachher Zuschußkasse.

* Unterföbich. Abends 8 Uhr im „Kaffee Guther“.

b) am Sonntag, den 13. Mai d. Js.

* Lengsdorf. Nachmittags 5 Uhr im Vereinslokal.

* Oberhausen. Morgens 11 Uhr. (Kassenbericht, Ausschluß, Delegirten-
wahl.) — Nachher Zuschußkasse.

c) am Montag, den 14. Mai d. Js.

* Berlin II. (Ortsverein der Porzellan- und Glasmaler.)
Abends 8 1/2 Uhr in Schultze's Brauerei-Ausgang, Neue Jakobstr. 24/25.
(Vorstandssitzung von 7 1/2 bis 8 1/2 Uhr.)

* Fürstenberg. Abends 8 Uhr bei Hrn. Maeter. — Nachher Ver-
sammlung der Zuschußkasse.

* Großbreitenbach. Abends 8 1/2 Uhr im Schießhause. (Pünktliches
und vollständiges Erscheinen nothwendig.)

* Moabit. Abends 8 Uhr bei Haag, Thurmstr. 68. — Nachher Zu-
schußkasse.

* Stüberbach. Abends 8 Uhr im Thüring. Hof. — Nachher Zuschußkasse.

* Ortsverein Schmiedefeld.

Am Himmelfahrtstage (den 10. d. M.) Nachmittags 2 Uhr findet in
Stüberbach im Thüringer Hof eine Versammlung für die Ortsvereine
des 20. Wahlkreises statt behufs Berathung weiterer Anträge zur General-
versammlung (welche noch als Dringlichkeits-Anträge zu stellen sein würden).
Vertreter und Mitglieder sowie der gewählte Delegirte wollen sich hierzu
einfinden.
Im Auftrage: Otto Möller, Kassirer.

Anzeigen.

* Arbeitsmarkt.

Porzellan-Maler werden verlangt im Oberrhein-Nachweis.

S. Damm, Anna Damm u. Ko.,

Berlin, Zimmerstr. Nr. 66.